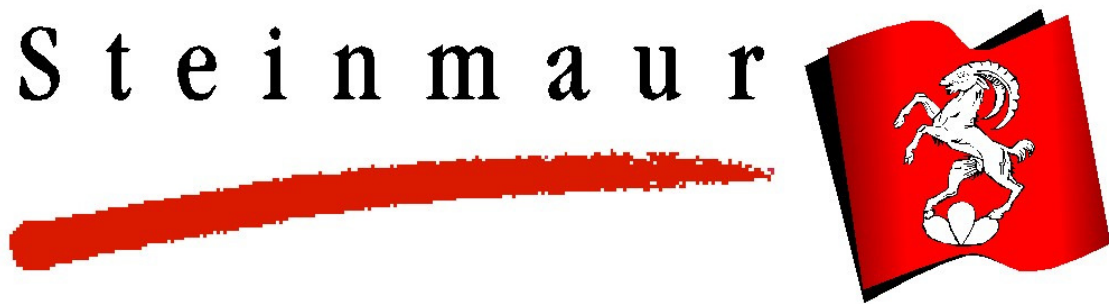


S t e i n m a u r



GEMEINDEORDNUNG

DER PRIMARSCHULGEMEINDE STEINMAUR

vom 17. Mai 2009

I. Allgemeine Bestimmungen



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Gemeinde-
ordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Primarschulgemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Art. 2

Gemeindeart

Das Gebiet der Politischen Gemeinde Steinmaur bildet die Primarschulgemeinde.

Art. 3

Gemeinde-
aufgaben

Die Primarschulgemeinde führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr. Sie ist auch zuständig für die Mediothek.

Personenbe-
zeichnung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Gemeindeordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, gelten für beide Geschlechter.

II. Die Stimmberechtigten

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 4

Stimm- und
Wahlrecht,
Wählbarkeit

Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Für die Wahl in die Primarschulpflege ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich.

Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 5

Verfahren

Die Primarschulpflege kann die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise der politischen Gemeinde Steinmaur übertragen, in deren Gebiet die Primarschulgemeinde liegt.

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros der politischen Gemeinde.

Art. 6

Urnenwahl

Durch die Urne werden der Präsident und die Mitglieder der Primarschulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

II. Die Stimmberechtigten



Art. 7

Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahl der an der Urne zu wählenden Primarschulpflege wird mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

Für die Erneuerungswahl der an der Urne zu wählenden Primarschulpflege gelten die Bestimmungen im Sinne des Gesetzes über die politischen Rechte.

Art. 8

Ersatzwahlen

Die Ersatzwahl der an der Urne zu wählenden Primarschulpflege wird mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

Für die Ersatzwahl der an der Urne zu wählenden Primarschulpflege gelten die Bestimmungen im Sinne des Gesetzes über die politischen Rechte.

II. Die Stimmberechtigten

Art. 9

Obligatorische
Urnen-
abstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.--.

Art. 10

Nachträgliche
Urnen-
abstimmung

In der Primarschulgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, sowie Erlass und Veränderung von Verordnungen und Grundstücksgeschäfte.

III. Primarschulgemeindeversammlung



III. Primarschulgemeindeversammlung

Art. 11

Verfahren Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 12

Rechtsetzungsbefugnisse Die Primarschulgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. der Besoldungsverordnung,
2. der Grundsätze der Gebührenerhebung,
3. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung.

III. Primarschulgemeindeversammlung

Art. 13

Allgemeine
Verwaltungs-
befugnisse

Die Primarschulgemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Primarschulgemeinde,
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 9,
3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Schulgemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist,
4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu den Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen,
5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe,
6. die Schaffung von Stellen für Lehrpersonen sowie der übrigen Stellen im Schulbereich ab einer von der Primarschulgemeindeversammlung in der Besoldungsverordnung zu bestimmenden Besoldungsklasse, soweit nicht der Kanton zuständig ist.

III. Primarschulgemeindeversammlung

Art. 14

Finanz-
befugnisse

Die Primarschulgemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000.-- soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.
4. die Abnahme der Jahresrechnung,
5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Primarschulgemeindeversammlung beschlossen worden sind,
6. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis von mehr als Fr. 300'000.-- und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis von mehr als Fr. 300'000.--, im Einzelfall,
7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert von mehr als Fr. 300'000.-- und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr. 300'000.--, im Einzelfall,
6. den Erwerb von Grundeigentum und dinglichen Rechten an Grundstücken sowie Verkauf, Tausch und Abgabe im Baurecht von Grundeigentum im Wert von mehr als Fr. 300'000.--, im Einzelfall,
8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 100'000.--,
9. die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag von mehr als Fr. 50'000.--,
10. das Eingehen von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 50'000.-- im Einzelfall,
11. die Vorfinanzierung von Investitionen.

IV. Primarschulpflege

IV. Primarschulpflege

Art. 15

Zusammen-
setzung

Die Primarschulpflege besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

Art. 16

Geschäfts-
führung

Die Geschäftsbehandlung der Primarschulpflege richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von ihr erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 17

Behörden-
konferenz

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, kann die Primarschulpflege von sich aus eine Behördenkonferenz einberufen. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen. Der Schulpräsident oder seine Stellvertretung führt den Vorsitz und die Schulverwalterin oder ihre Stellvertretung führt das Protokoll.

IV. Primarschulpflege

Art. 18

Wahl- und
Anstellungsbe-
fugnisse

Die Primarschulpflege

1. bestimmt aus ihrer Mitte
 - a) den Vizepräsidenten,
 - b) die Ressortvorstände und deren Stellvertretungen,
 - c) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Primarschulpflege,
2. wählt in freier Wahl
 - a) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Primarschulpflege,
 - b) die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen,
3. stellt an
 - a) die Schulverwalterin
 - b) die Schulleiter
 - c) die Lehrpersonen
 - d) den Schularzt
 - e) die Angestellten der Mediothek, den Hauswart und die übrigen Angestellten.

IV. Primarschulpflege

Art. 19

Rechtsetzungs-
befugnisse

Die Primarschulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. des Organisationsstatuts,
2. der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die ihr unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen,
4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe und Angestellten,
5. von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen und für die Mediothek,
6. von allgemeinen Bestimmungen, die die Ordnung an der Schule betreffen,
7. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Primarschulgemeindeversammlung fallen.

Art. 20

Allgemeine Ver-
waltungsbefug-
nisse

Der Primarschulpflege stehen zu

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. der Vollzug der Primarschulgemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,

IV. Primarschulpflege

3. die Besorgung sämtlicher Angelegenheiten der Primarschulgemeinde, insbesondere des gesamten Primarschulgemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Primarschulgemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Primarschulgemeindeversammlung, der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,
5. die Vertretung der Primarschulgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
7. die Leitung und Beaufsichtigung der öffentlichen Volksschule in Steinmaur, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
8. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht die Primarschulgemeindeversammlung zuständig ist,
9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
10. die Genehmigung und die Veröffentlichung der Schulprogramme,
11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
12. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Schulgemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Primarschulgemeindeversammlung zuständig ist.

IV. Primarschulpflege

Art. 21

Finanzielle
Befugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 70'000.-- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 40'000.-- für einen bestimmten Zweck,
4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 70'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000.-- im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 40'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.-- im Jahr,
5. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis bis Fr. 300'000.-- und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis bis Fr. 300'000.--,
6. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert bis Fr. 300'000.-- und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 300'000.--,
7. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag bis Fr. 100'000.-- die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen,
8. langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag bis Fr. 50'000.--,
9. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 50'000.-- .

IV. Primarschulpflege

Art. 22

Bildung von
Ressorts

Die Primarschulpflege bildet die zweckmässige Zahl von Ressorts.

Die Primarschulpflege teilt zu Beginn der Amtsperiode die Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme eines oder mehrerer Ressorts sowie zu einer Stellvertretung verpflichtet. Die Primarschulpflege ist berechtigt, an Ressorts Änderungen vorzunehmen.

Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst die Primarschulpflege, ob das neue Mitglied in die Stellung des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

Art. 23

Delegation an
einzelne
Mitglieder oder
an Ausschüsse

Die Primarschulpflege kann jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Primarschulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 24

Beratende
Kommissionen /
Sachverständige

Die Primarschulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

IV. Primarschulpflege



Art. 25

Mitberatung an den Sitzungen der Primarschulpflege

An den Sitzungen der Primarschulpflege nehmen eine Vertretung der Schulleitung und drei Lehrervertretungen mit beratender Stimme teil. Die Lehrervertretung setzt sich zusammen aus je einer Vertretung der Kindergartenstufe und der Unter- und Mittelstufe.

Die Schulverwalterin nimmt als Schreiberin der Schulpflege an den Primarschulpflegesitzungen mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

Bei speziellen Geschäften können betroffene Personen für das entsprechende Traktandum eingeladen werden.

V. Weitere Organe

V. WEITERE ORGANE

1. Schulleitung

Art. 26

Zuständigkeit

Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

Die Schule wird nach aussen durch die Schulleitung vertreten, soweit nicht die Primarschulpflege zuständig ist.

Die Schulleitung kann der Primarschulpflege Antrag stellen.

Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Primarschulpflege verlangt werden.

2. Schulkonferenz

Art. 27

Zusammen-
setzung

Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz.

Die Primarschulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeitenden an den Sitzungen der Schulkonferenz.

Art. 28

Befugnisse

Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

Sie kann der Primarschulpflege Antrag stellen.

V. Weitere Organe



3. Rechnungsprüfungskommission

Art. 29

Zuständigkeit Als Rechnungsprüfungskommission amtet diejenige der politischen Gemeinde.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

VI. ÜBERGANGS-UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30

Inkrafttreten

Diese Primarschulgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 31

Aufhebung
früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Primarschulgemeindeordnung wird die Primarschulgemeindeordnung vom 5. Juni 2005 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 32

Übergangs-
regelung

Bis zum Ende der Amtsdauer 2006-2010 besteht die Schulpflege mit Einschluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Scheiden bis zu zwei Mitglieder während der laufenden Amtsdauer aus, finden für diese keine Ersatzwahlen statt.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen



ANMERKUNG (TOTALREVISION)

Totalrevision

Die vorstehende Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Steinmaur wurde in der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 angenommen.

Namens der Primarschulgemeinde

Der Primarschulpräsident

Die Vizepräsidentin

Flavio Regazzoni

Franziska Rickli

Die vorstehende Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Steinmaur wurde vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr.vomgenehmigt.

Der Regierungsrat des Kanton Zürich

Der Staatsschreiber: